LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Wasserrecht; öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burggen, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen II Ingenried, Grundstück Fl.Nr. 1800/1, Gemarkung Ingenried, Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinde Burggen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 21.09.2023 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Ingenried auf dem Grundstück Fl.Nr. 1800/1, Gemarkung Ingenried, in der Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burggen erteilt. Die bis 31.12.2043 befristete gehobene Erlaubnis beinhaltet zahlreiche Auflagen und Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2023 bis einschließlich 30. Oktober 2023 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Burggen, Schwarzkreuzstraße 3, 86977 Burggen und in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt zur Einsicht aus. Zudem kann der Bescheid in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 21.09.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber